

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Saar

A. Problem und Ziel

Den Hochschulen kommt als Wegbereiter für den Wissenschafts- und Innovationsstandort Saarland eine herausragende Rolle zu. In der Vergangenheit wurden erfolgreich Rahmenbedingungen geschaffen, die von einem breiten, qualitativ hochwertigen Studienangebot, einer starken Forschung sowie von einem Innovationstransfer in die Region und darüber hinaus geprägt sind. Gleichzeitig haben Land und Hochschulen gemeinsam auf eine zunehmende Profil- und Schwerpunktbildung der Wissenschaftslandschaft an der Saar hingearbeitet.

Die Hochschulen sind in ein vielseitiges leistungsfähiges wissenschaftliches Umfeld eingebettet, zu dem Forschungseinrichtungen wie etwa Fraunhofer-, Max-Planck-, Leibniz- und Helmholtz-Institute sowie das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz beitragen. Hinzu kommen Kooperationen, bei denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes eng mit den Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten, sowie eine Vielzahl von Einrichtungen innerhalb der Hochschulen, zu denen auch das nunmehr ausgegründete Center for IT-Security, Privacy and Accountability (CISPA) der Universität gehörte.

Dabei ist es sowohl der Universität des Saarlandes als auch der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in den vergangenen Jahren zielgerichtet gelungen, ihre Leistungsfähigkeit in der Forschung auf breiter Basis auszubauen, ihr Profil gezielt zu schärfen und Forschungsschwerpunkte zu arrondieren. Die Universität des Saarlandes zeichnet sich besonders durch ihren Forschungsschwerpunkt in der Informatik aus und gehört in diesem Bereich weltweit zu den Top-Adressen. Besonders förderlich ist dabei eine enge Zusammenarbeit der Informatik und ihrer Fachbereiche mit renommierten Forschungseinrichtungen auf dem Campus.

Einen weiteren Meilenstein für das Saarland und seine strategische Wissenschafts- und Innovationspolitik der letzten Jahre stellt die Entscheidung dar, mit dem CISPA Helmholtz-Zentrum i.G. eines der größten Forschungszentren für IT-Sicherheit in Deutschland in Saarbrücken aufzubauen, an dem mittelfristig mehr als 500 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschäftigt werden sollen.

Um interdisziplinäre und international beachtete Spitzenforschung betreiben zu können und den beteiligten Forscherinnen und Forschern vor Ort eine Fokussierung auf ihre wissenschaftliche Arbeit zu ermöglichen, bedarf es förderlicher Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung ihrer Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse. Im Wettbewerb um die besten Köpfe ist es gerade für jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wesentlich, Karriereperspektiven und Qualifizierungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund sollen einzelne dienst- und hochschulrechtliche Vorschriften mit Blick auf eine weitere Profilierung der Universität in ihren Forschungsschwerpunkten sowie an die Anforderungen einer wirkungsvollen Verzahnung von hochschulischer und außerhochschulischer Forschung angepasst werden.

B. Lösung

Dienstrechtliche Vorschriften und Regelungen des Saarländischen Hochschulgesetzes sollen so angepasst werden, dass der besonderen Situation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an den Hochschulen sowie den Forschungs- und Bildungseinrichtungen noch besser Rechnung getragen werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es kann bei der Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Einzelfall zu nicht näher bezifferbaren Haushaltsausgaben kommen. Dem wird jedoch durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Versorgungszuschlages entgegen gewirkt. Zeiten einer Beurlaubung von Professorinnen und Professoren ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Tätigkeit an einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen, sind versorgungsrechtlich zu berücksichtigen. Durch die jeweilige Einrichtung ist jedoch ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Beamten ohne die Beurlaubung zustehen würden, an das Land als finanzieller Ausgleich zu entrichten.

Die Etablierung der sog. Bewährungsprofessur ist insbesondere auch auf diejenigen Fälle ausgerichtet, in denen die entsprechenden Beamtenverhältnisse auf Zeit im Zusammenhang mit einer Finanzierung durch Förderprogramme oder Drittmittel begründet werden. Im Übrigen ist der Globalhaushalt der Universität heranzuziehen.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand liegt im Wesentlichen bei den Hochschulen, für die in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Anwendungsfälle ein zusätzlicher, nicht näher bezifferbarer administrativer Aufwand entstehen kann. Dabei steht jedoch etwa dem Mehraufwand bei der Evaluierung im Zusammenhang mit der o.g. Bewährungsprofessur gegenüber, dass bei einer Verdauerung der Professur auf langwierige Berufungsverfahren und die damit einhergehenden öffentlichen und in der Regel internationalen Ausschreibungen verzichtet werden kann.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll bei der sog. Bewährungsprofessur - wie bei der Juniorprofessur auch - eine Verlängerungsoption für das Zeitbeamtenverhältnis auf Grund der Betreuung von Kindern vorgesehen werden.

G. Federführende Zuständigkeit

Staatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, Hochschulen und Technologie

G e s e t z**zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Saar****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des mit Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 184), wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 3“ die Angabe „oder 3a“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

In § 33 des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029), wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge auf Grund einer gemeinsamen Berufung mit einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung oder für eine Tätigkeit an einer solchen Einrichtung, gelten von der Hochschule festgesetzte Leistungsbezüge als bezogen und werden nach Maßgabe von Absatz 3 ruhegehaltfähig, wenn für die Dauer der Beurlaubung ein Versorgungszuschlag entrichtet wird.“

Artikel 3**Änderung der Saarländischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren**

Dem § 8 Absatz 2 der Saarländischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren vom 3. Januar 2005 (Amtsbl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung berufen wurden, sind auf die Planstellenquoten nach Absatz 2 nicht anzurechnen, wenn die Einrichtung für die Dauer der Beurlaubung oder der Zuweisung auch für die für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert an das Land entrichtet. Wird bei Beendigung der Beurlaubung oder der Zuweisung eine in Absatz 2 geregelte Planstellenquote überschritten, können weitere Leistungsbezüge nach Absatz 2 erst ab Einhaltung der Planstellenquote wieder für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren für eine Tätigkeit an einer solchen Einrichtung beurlaubt oder dieser zugewiesen wurden.“

Artikel 4

Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes

Das Saarländische Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die gemeinsam mit einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung berufen oder für eine Tätigkeit an einer solchen Einrichtung beurlaubt worden sind, sind ebenfalls Mitglieder der Hochschule.“

2. In § 40 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre mit einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung können Professorinnen und Professoren auf Antrag bis zu zwölf Jahre ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt.“

3. In § 43 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Universität kann auf der Grundlage ihrer Hochschulentwicklungsplanung nach § 9 zur Profilschärfung und strategischen Weiterentwicklung einzelne Professuren mit der Zusage ausschreiben, dass der Professorin/dem Professor nach einer höchstens sechsjährigen Bewährungsphase eine unbefristete höherwertige Professur (Tenure Track) übertragen wird. Die Bewährung setzt in diesen Fällen die Erbringung herausragender Leistungen in Forschung und Lehre voraus und wird in einem qualitätsgesicherten Evaluierungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverständigen festgestellt. Für die Dauer der Bewährungsphase wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Beschäftigungsverhältnis begründet, das nach erfolgreicher Evaluation in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umgewandelt wird, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf oder nochmals ein Berufungsverfahren durchzuführen ist. Verläuft die Evaluation nicht erfolgreich, kann das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis um höchstens ein Jahr verlängert werden. § 42 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Dem § 5 Absatz 2 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 25. April 2018 (Amtsbl. I S. 239) werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Professorinnen und Professoren, die sich nach § 43 Absatz 2a Satz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes in der Bewährungsphase befinden, wenn die jeweilige Professur insbesondere im Rahmen eines koordinierten Forschungsprogramms überwiegend mit Mitteln Dritter finanziert wird oder im Rahmen eines Folgeantrages finanziert werden soll. Die abweichende Festlegung kann in diesen Fällen bis zum Abschluss des Evaluierungsverfahrens erfolgen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen dienst- und hochschulrechtliche Vorschriften an die Anforderungen angepasst werden, die in einer zunehmend vielgestaltigen Wissenschaftslandschaft an die Ausgestaltung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gestellt werden.

Zur weiteren Profilierung des Forschungsstandortes Saarland muss es Ziel sein, sowohl die Hochschulen als auch die Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu stärken.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Änderungsschwerpunkte des Gesetzentwurfes:

Zur Realisierung von Kooperationen von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen wird vielfach auf das Instrument gemeinsamer Berufungen zurückgegriffen. Darüber hinaus kann eine Zusammenarbeit etwa auch durch Beurlaubungen von Professorinnen und Professoren für eine Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung ermöglicht werden. In der Vergangenheit hat die Praxis gezeigt, dass es verlässlicher Rahmenbedingungen - insbesondere mit Blick auf die Dauer solcher Beurlaubungen - bedarf, um eine für alle Beteiligten rechtssichere Ausgangslage zu schaffen. In diesem Zusammenhang besteht auch Regelungsbedarf hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit von an Forschungs- und Bildungseinrichtungen geleisteten Zeiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift außerdem eine spezifische Ausgestaltung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als sog. Bewährungsprofessur auf, um die Universität im Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in profil-schärfenden Bereichen zu unterstützen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Änderung des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes wird als Folgeregelung erforderlich, da mit dem neuen § 33 Absatz 3a des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes eine weitergehende Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen getroffen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes):

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich unter Verweis auf § 33 Absatz 3 des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes. Um zu ermöglichen, dass Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit an einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung bei der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen berücksichtigt werden können, wird ein neuer Absatz 3a eingefügt. Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Zeiten ist die Zahlung eines Versorgungszuschlages in Höhe von 30 Prozent durch die Forschungs- oder Bildungseinrichtung. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Versorgungszuschlages auf das Grundgehalt bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Saarländischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren):

Nach § 8 Absatz 2 der Saarländischen Leistungsbezügeverordnung können befristete und unbefristete Leistungsbezüge bis zu bestimmten Hundertsätzen der Planstellenanzahl über den in Absatz 1 genannten Rahmen hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Regelung wird bestimmt, dass die in Absatz 2 genannten Planstellenquoten bei Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung berufen wurden, nicht zur Anwendung kommen, wenn die Einrichtung einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge an das Land entrichtet. Die Beendigung der Beurlaubung oder der Zuweisung des gemeinsam Berufenen an die Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann zu einer vorübergehenden Überschreitung der in Absatz 2 geregelten Planstellenquoten führen. Bis zur Einhaltung der jeweiligen Planstellenquote dürfen jedoch keine weiteren Leistungsbezüge nach Absatz 2 für ruhegehaltfähig erklärt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen außerhalb von gemeinsamen Berufungen eine Beurlaubung oder Zuweisung für die Wahrnehmung einer Tätigkeit an einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung erfolgt. Erfolgt eine Teilzuweisung, ist der Zuweisungsumfang für den Versorgungszuschlag maßgeblich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes):

Zu 1. (§ 14):

Als einen weiteren Baustein zur Stärkung von Kooperationen zwischen den Hochschulen und den staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen trifft der neue § 14 Absatz 2 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) eine Regelung zur mitgliedschaftsrechtlichen Stellung gemeinsam berufener Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie von Hochschullehrerinnen und -lehrern, die für eine Tätigkeit an einer solchen Einrichtung beurlaubt worden sind. Die Möglichkeit einer Mitwirkung in der universitären Selbstverwaltung fördert den Wissenstransfer. Voraussetzung für eine Übernahme des Amtes einer Dekanin/eines Dekans bleibt nach wie vor eine hauptberufliche Tätigkeit an der Fakultät (§ 27 Absatz 4 Satz 1 SHSG).

Zu 2. (§ 40):

Mit § 40 Absatz 5a SHSG wird ein spezieller Beurlaubungstatbestand in das Saarländische Hochschulgesetz aufgenommen, mit dem die Zusammenarbeit der Hochschulen mit staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtungen gestärkt werden soll. Eine entsprechende Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu zwölf Jahren - mit Verlängerungsoption - erfolgen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für den Wissenschaftsstandort Saarland ist die Vernetzung der Hochschulen mit den staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen von zentraler Bedeutung. Daher wird im Zusammenspiel mit dem in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz gesetzlich festgelegt, dass die Zeiten der Beurlaubung einer Professorin/eines Professors für eine Tätigkeit an einer solchen Einrichtung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Diese Festlegung hat u.a. zur Folge, dass die an den genannten Einrichtungen abgeleisteten Zeiten ruhegehaltfähig werden. Als finanzieller Ausgleich dafür ist durch die jeweilige Einrichtung ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Beamten ohne die Beurlaubung zustehen würden, an das Land zu entrichten.

Zu 3. (§ 43):

Mit dem neuen § 43 Absatz 2a SHSG wird für die Universität eine neue Tenure Track Variante als sog. Bewährungsprofessur gesetzlich etabliert.

Die Möglichkeit der Entfristung einer Zeitprofessur in W2 nach erfolgreicher Bewährung - ohne erneute Ausschreibung und nochmaliges Berufungsverfahren - verbunden mit der Option der Übertragung eines höherwertigen Amtes (W3) schafft eine qualitätsgeleitete zusätzliche Zugangsmöglichkeit auf eine Lebenszeitprofessur. Diese spezielle Form der Bewährung soll auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung nach § 9 SHSG nur dann möglich sein, wenn dadurch eine Profilschärfung und strategische Weiterentwicklung der Hochschule erreicht werden können.

Die Tenure Track Phase umfasst i.d.R. 6 Jahre, wobei familiäre Verpflichtungen besondere Berücksichtigung finden können. In Abhängigkeit von einer qualitätsgeleiteten Tenure-Evaluierung kann eine befristete Professur in eine dauerhafte W3-Professur umgewandelt werden. Bei einem negativen Evaluierungsergebnis besteht die Möglichkeit, nach Ablauf des 6. Jahres ein weiteres (Auslauf-) Jahr zu gewähren, um dem Betroffenen eine Bewerbungsphase zur weiteren beruflichen Orientierung einzuräumen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung):

Im Zusammenhang mit der in § 43 Absatz 2a SHSG neu geschaffenen sog. Bewährungsprofessur wird § 5 Absatz 2 der Saarländischen Lehrverpflichtungsverordnung um die neuen Sätze 4 und 5 ergänzt. Danach soll es möglich sein, reduzierte Lehrverpflichtungen dann nicht ausgleichen zu müssen, wenn die jeweilige Professur im Rahmen eines koordinierten Forschungsprogramms oder einer vergleichbaren Förderung überwiegend durch Drittmittel finanziert wird. Damit wird praxisbezogen der in diesen Fällen regelmäßig starken Forschungsausrichtung der sog. Bewährungsprofessur Rechnung getragen. Über die Verknüpfung mit einer Drittmittelfinanzierung wird ein Personenkreis erfasst, der nicht zum Pflichtfachangebot beiträgt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.